

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche
Kantonsregierungen, betreffend das Verkündverfahren
in Preußen und Elsaß-Lothringen.

(Vom 10. Dezember 1896.)

Herr Präsident!

Herrn Regierungsräte!

Unter Bezugnahme auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 8. Mai 1895 (Bundesbl. 1895, II, 945), welches über die Art des Verkehrs mit den Standesbeamten in Preußen (und damit auch in Elsaß-Lothringen) Aufschluß giebt, beehren wir uns, Ihnen folgende Mitteilungen zu machen.

Seit die Eheaufgebote für Preußen und Elsaß-Lothringen auf diplomatischem Wege vermittelt werden müssen, vergeht fast keine Woche, ohne daß schweizerische Civilstandsämter oder die Interessenten persönlich die schweizerische Gesandtschaft in Berlin telegraphisch oder mittelst Schreibens um Auskunft über die vermeintliche Verzögerung des Vollzuges dieser Aufgebote, beziehungsweise um deren beschleunigte Rücksendung ersuchen und damit die Bitte verbinden, die Gesandtschaft möchte in Sachen bei den zuständigen deutschen Behörden rechargieren.

In allen diesen Fällen kann die Gesandtschaft nur den Bescheid erteilen, daß in der Regel 5—6 Wochen und, wenn nebenbei auch noch eine Separatbescheinigung nach Maßgabe des Art. 2 der schweizerisch-deutschen Übereinkunft vom 4. Juni 1886 (Bundesblatt 1886, II, 760) verlangt wird, sogar gegen 2 Monate ver-

gehen, bis solche Aufgebote, mit dem Vormerk des Vollzuges u. s. w. versehen, vom Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs der Gesandtschaft zurückgestellt werden, und daß Erinnerungsschreiben an das genannte Amt keinen Zweck haben. Dies rührt daher, daß die Eheaufgebote eine größere Zahl von Zwischenbehörden durchlaufen müssen, bis sie am Verkündungsort anlangen, und daß der gleiche Weg auch für die Rücksendung derselben einzuschlagen ist. Verschiedene auf eine Beschleunigung hinielende, aber erfolglose Versuche haben die schweizerische Gesandtschaft zu der Überzeugung geführt, daß an dem derzeitigen *modus procedendi* nichts zu ändern ist. Was die Gesandtschaft selbst betrifft, so fügen wir ausdrücklich bei, daß seitens derselben die Versendung und die Rücksendung der Eheaufgebote sofort nach Eingang erfolgt, so daß die vorkommenden Verzögerungen niemals ihr zur Last gelegt werden können.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, ersuchen wir Sie, die Civilstandsbeamten in Ihrem Kanton mit entsprechenden Weisungen zu versehen, damit in Zukunft den Interessenten unnütze Kosten, sowie Unannehmlichkeiten und Weiterungen mit Bezug auf die Festsetzung des Termins des Eheabschlusses u. s. w. erspart werden.

Mit ausgezeichnete Hochachtung!

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Müller.

**Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das Verkündverfahren in Preußen und Elsaß-Lothringen.
(Vom 10. Dezember 1896.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1896
Date	
Data	
Seite	1160-1161
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 682

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.